

**Auszug aus der VhU-Programmatik zu „Haushalt, Steuern, Wahrung“
vom 25. Oktober 2015**

Keine Steuererhohungen!

Das Steueraufkommen aller offentlichen Kassen in Deutschland steigt weiter kraftig an. Bund, Lander, Gemeinden und Sozialversicherungen erzielten im Jahr 2014 einen Uberschuss von 18 Mrd. Euro bzw. 0,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Auch den vermeintlich „armen“ Kommunen geht es in Hessen im Durchschnitt finanziell gut: Im Jahr 2010 betrug das kommunale Defizit noch uber 2,5 Mrd. Euro. Es sank bis 2013 auf 750 Mio. Euro und im Jahr 2014 auf knapp Null. Die steigenden Gewerbesteuererinnahmen sind eine wichtige Ursache dafur. Die Rekordsteuererinnahmen aller federalen Ebenen zeigen: Weder der Bund, noch das Land Hessen, noch die Kommunen zusammen betrachtet haben ein Einnahmenproblem. Sie haben ein Ausgabenproblem. Die Einfuhrung neuer Steuern oder die Erhohung bestehender Steuern ist abzulehnen: So wurden Anreize, mehr zu arbeiten und mehr zu investieren, verringert und das Wachstum der Wirtschaft wie auch der Steuererinnahmen verlangsamt. Deshalb ist die Festlegung der Regierungskoalition im Bund zu begruen, keine Steuern zu erhohen.

Eine regelmaig vor Wahlen diskutierte Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer wurde nicht nur relativ einkommensstarke Burger treffen, sondern auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften und damit die Mehrzahl der kleinen und mittelstandischen Unternehmen belasten.

In der Summe der Steuersatze sollte der Spitzensatz der Einkommensbesteuerung bei 50 Prozent begrenzt sein (Einkommensteuer, Solidaritatzuschlag und Kirchensteuer).

Insbesondere eine neue oder hohere Substanzbesteuerung ist abzulehnen. Vornehmlich Einkommen, Gewinne und Ertrage, nicht das Betriebsvermogen in Unternehmen, sollten besteuert werden. Abzulehnen sind auch die Wiedererhebung der Vermogensteuer auf Bundesebene sowie die Erhohung der Hebesatze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer durch Kommunen. Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf nicht zu einer signifikanten Ausweitung der Steuerbelastung fuhren. Auch bei groen Familienunternehmen ist eine deutliche Mehrbelastung zu vermeiden. Eine Substanzbesteuerung von Betriebsvermogen wurde wirtschaftliche und soziale Schaden verursachen. Wer die Existenz von Unternehmen und Arbeitsplatzen auch in Krisenzeiten gewahrleisten will, darf nicht bereits versteuertes Betriebsvermogen erneut belasten und damit das Eigenkapital vermindern. Risikovorsorge erfordert mehr und nicht weniger Eigenkapital.

Die im Jahr 2011 eingefuhrte Luftverkehrsteuer gehort abgeschafft, um Nachteile der deutschen Luftverkehrswirtschaft gegenuber dem Ausland zu beseitigen. Denn viele Passagiere entscheiden sich vor allem deshalb fur Abflughafen im nahen Ausland, um diese Sonderabgabe zu umgehen.

Die geplante Einfuhrung einer Finanztransaktionsteuer sollte unterbleiben. Denn sie wurde den Finanzplatz Frankfurt am Main gegenuber konkurrieren den Finanzplatzen wie London oder Zurich benachteiligen.

Angesichts stetig steigender Steuererinnahmen sollte die indirekte Besteuerung nicht ausgeweitet werden.

Die beiden Erhohungen der Grunderwerbsteuer in Hessen zum 1.1.2013 und 1.8.2014 von 3,5 auf 6 Prozent waren Fehler, die Investitionen am Standort Hessen verteuern. Die Landespolitik sollte den Grunderwerbsteuersatz wieder auf 3,5 Prozent und damit auf das Niveau von Bayern und Sachsen absenken.

Die Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen seit dem Jahr 2010 hat die Sonderstellung Deutschlands beseitigt. Mit Ausnahme von Dänemark verlangen alle Nachbarländer Deutschlands von ihrer Hotellerie den reduzierten Mehrwertsteuersatz. Eine Wiederanhebung des Mehrwertsteuersatzes ist abzulehnen.

Für alle Steuerarten gilt, dass Inflation nicht steuererhöhend wirken darf. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Tarif der Einkommensteuer „auf Räder“ gesetzt werden soll, um die sog. „kalte Progression“ auszugleichen. Eine automatische Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs sollte spätestens alle 2 oder 3 Jahre erfolgen. Auch dürfen inflationäre Scheingewinne nicht besteuert werden. So ist z. B. vor einer Zinsbesteuerung die Inflation abzuziehen. Diese Forderung ist steuersystematisch unabhängig davon berechtigt, ob die aktuelle Inflationsrate hoch oder niedrig ist. Zudem ist diese Forderung keine Forderung nach einer Steuersenkung, sondern nach Verzicht auf eine ungerechtfertigte Steuersatzanhebung. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Deutschland hat solange Vorrang vor wirtschaftspolitisch weiterhin wünschenswerten Absenkungen der gesamtwirtschaftlichen Steuerlast, bis die Vorgaben der Schuldenbremse umgesetzt und strukturell ausgeglichene Haushalte im Bund und in Hessen erreicht sind. Spätestens dann aber sollte die Bundespolitik – wie über Jahre in Aussicht gestellt – endlich den Solidaritätszuschlag abschaffen. Eine Eingliederung des Soli in eine dann höhere Einkommensteuer käme einer Zementierung gleich, die abzulehnen ist.